

AZ 21.32-5 Nr. 112/6.1

An die
Evang. Pfarrämter,
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und der Bezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchliche Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Kirchenbezirksrechner

(Nr. 19/2008)
Bitte weiterleiten

Entschädigung für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch (Amtszimmerentschädigung – AZE) und Mietersatz für das Pfarramtzimmer

Rundschreiben vom 29. August 2007– AZ 21.32-5 Nr. 111/3

Aufgrund der steigenden Energiekosten wird o. g. Rundschreiben wie folgt neu gefasst:

A. Amtszimmerentschädigung

Grundsätzlich gilt, dass die Amtsräume für die Gemeindepfarrstellen in der Regel von der Kirchengemeinde unterhalten und deshalb auch die entstehenden (z. T. auch verbrauchsabhängigen) Kosten für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch übernommen werden.

Eine gesonderte Entschädigung kann den Stelleninhabern für die Amtsräume gewährt werden, wenn die Kirchengemeinde die o. g. Kosten deshalb nicht unmittelbar übernimmt, weil die Amtsräume

- zwar getrennt von dem eigentlichen Wohnbereich liegen und direkt zugänglich sind, aber aus kosten- oder abrechnungstechnischen Gründen eine unmittelbare Übernahme des Aufwands durch die Kirchengemeinde nicht möglich oder zweckmäßig ist.
- innerhalb des Wohnbereichs eines Pfarrhauses (oder einer anderen Dienstwohnung) liegen und keinen eigenen Zugang haben, oder
- sich im Eigenheim oder in einer selbst angemieteten Wohnung befinden.

Es wird **empfohlen**, ab **1. Januar 2009** die volle Amtszimmerentschädigung in Höhe von **jährlich 1028,00 €** auszubezahlen.

Sie setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Reinigung	612,00 €
Heizung	270,00 €
Stromverbrauch	146,00 €

Folgende Entschädigungen werden für angemessen gehalten:

1. Für **ständige und unständige Gemeindepfarrer mit vollem Dienstauftrag** beträgt die Amtszimmerentschädigung jährlich 1028,00 €
2. Falls neben dem Amtszimmer **weitere beheizte Räume** für dienstliche Zwecke genutzt werden, kann auch für diese eine Entschädigung festgesetzt werden. Deren Höhe sollte sich an der Größe und dem Umfang der dienstlichen Nutzung orientieren. Die Vergütung hierfür sollte 50 v. H. der Entschädigung für das Pfarramtzimmer nicht übersteigen.
3. **Gemeindepfarrern mit eingeschränktem Dienstauftrag** (§§ 23, 23 a und 23 b Württ. PfarrG) kann bei einer dienstlichen Inanspruchnahme ab 50 % (und darüber) eine Entschädigung in Höhe von $\frac{3}{4}$ des vollen Betrages (770,00 €) und ab einem Dienstauftrag von 75 % die volle Entschädigung gewährt werden.
4. **Für Theologenehepaare, die gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle versehen**, kann, wenn neben dem Amtszimmer ein weiteres Zimmer für dienstliche Zwecke genutzt wird, zusammen die 1,5-fache Aufwandsentschädigung gewährt werden.
5. Sind **Theologenehepaare in verschiedenen Gemeinden** eingesetzt, wird davon ausgegangen, dass für die Pfarrstelle am Wohnort (im Pfarrhaus) ein Amtszimmer vorhanden ist und dafür eine Entschädigung gewährt wird, deren Höhe sich nach Nr. 3 richtet. Dem gegenüber sind die Kosten für die Bereitstellung eines Amtszimmers für den Inhaber der anderen, nicht am Wohnort gelegenen Pfarrstelle, von der anderen Kirchengemeinde zu übernehmen.
6. Bei **nicht miteinander verheirateten Theologinnen und Theologen**, die gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle versehen, erhalten die Stellenpartner, denen im Pfarrhaus am Dienstort jeweils ein Amtszimmer zur Verfügung steht, 75 v. H. des Regelbetrages. Kann einem Stellenpartner im Pfarrhaus kein Amtszimmer zur Verfügung gestellt werden, ist dieses durch die Kirchengemeinde zur Verfügung zu stellen, die die Kosten dafür zu tragen hat.
7. **Ausbildungsvikarinnen und Ausbildungsvikare** können höchstens die Hälfte des vollen Entschädigungsbetrages erhalten. Nach Übernahme in den unständigen Dienst im Pfarramt gelten die Regelungen wie für die Pfarrer.
8. Pfarrerinnen und Pfarrern **mit Sonderaufträgen** steht in der Regel ein Arbeitsplatz im Dienstgebäude bzw. ein vom Dienstgeber angemieteter Raum zur Verfügung, der von diesem zu unterhalten und zu bewirtschaften ist. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, können auch sie eine Amtszimmerentschädigung nach den oben genannten Regeln erhalten.

9. **Pfarrerinnen und Pfarrer mit kombinierten, aber vollen Dienstaufträgen**, denen aufgrund des Dienstauftrags in der Gemeinde ein Amtszimmer zur Verfügung steht, können die volle Amtszimmerentschädigung erhalten, wenn ihnen für den Sonderauftrag kein Arbeitsplatz bereitgestellt wird.

Bei **kombinierten, eingeschränkten Dienstaufträgen** richtet sich die Höhe der Entschädigung nach Nr. 3.

10. Während der Zeit des **Mutterschutzes nach der Geburt** wird die Aufwandsentschädigung für das Amtszimmer nicht gewährt, wenn sich Elternzeit anschließt. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mutterschutzfrist nach der Geburt beginnt.

B. Steuerrechtliche Behandlung der Amtszimmerentschädigung und Mietersatz

Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer zugewiesenen freien Dienstwohnung

- mit separatem Amtsbereich
- mit innerhalb des Wohnbereichs liegendem Amtsbereich

Bezüglich der **Pauschale für Heizung und Strom** gilt folgendes:

Sind die Amtsräume in der Mietwertberechnung nicht enthalten und werden sie ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt, ist der Anteil der Amtszimmerentschädigung, der auf Heizung und Strom entfällt, nach § 3 Nr. 50 EStG als Auslagenersatz **steuerfrei**.

Der Anteil, der für die Reinigung gewährt wird, gilt steuerrechtlich als Arbeitslohn und ist zu versteuern. Er ist von der auszahlenden Stelle (evtl. über die Kirchliche Verwaltungsstelle) der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zur Versteuerung mitzuteilen. Dies gilt auch für den Teil der Amtszimmerentschädigung, der die festgelegten bzw. empfohlenen Beträge übersteigt.

Ausnahme:

Eine steuerfreie Erstattung von Reinigungskosten wäre nur dann möglich, wenn die Pfarrerin / der Pfarrer eine private Reinigungskraft angestellt hat (und deshalb die Pflichten als Arbeitgeber zu erfüllen hat: Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, evtl. von Steuern, Abgabe der Meldungen zur Sozialversicherung und Lohnsteueranmeldungen) und die Kirchengemeinde ihr / ihm die tatsächlichen Kosten ersetzt (keine pauschale Entschädigung).

Tatsächlich entstandene Reinigungskosten, die nicht steuerfrei erstattet wurden, können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

- Pfarrerinnen und Pfarrer in einer selbst angemieteten Wohnung oder im Eigenheim

Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der von ihnen selbst angemieteten Wohnung oder in ihrem Eigenheim bzw. ihrer Eigentumswohnung einen Raum als Amtszimmer nutzen, weil es im dienstlichen bzw. im überwiegenden Interesse der Kirchengemeinde liegt und diese keine eigenen oder angemieteten geeigneten Räume zur Verfügung stellen kann, schließen einen schriftlichen Mietvertrag/Untermietvertrag mit der Kirchengemeinde. Dieser Mietvertrag muss maßgeblich von den Bedürfnissen der Kirchengemeinde geprägt sein (Bedingungen zur Nutzung des Raumes).

Zusammen mit der Miete erhalten sie die Amtszimmerentschädigung (Heizung, Strom und Reinigung) ausgezahlt.

Diese Einkünfte sind nicht lohnsteuerpflichtig, sondern als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu versteuern. Die das Amtszimmer betreffenden Aufwendungen (z. B. anteilige Abschreibung für Abnutzung (AfA), tatsächlich anfallende Mietnebenkosten, Versicherungen, Renovierungskosten) können dabei in vollem Umfang als Werbungskosten abgesetzt werden.

Als Mietzins ist die auf das Amtszimmer entfallende Kaltmiete (§ 4 Abs. 3 Ausführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz), bei Eigenheim/Eigentumswohnung der tatsächlich ortsübliche Mietwert anzusetzen. Die Miete und die Mietnebenkosten (Heizung, Beleuchtung und Reinigung) sind von den örtlichen Kirchengemeinden festzusetzen und direkt an die Pfarrerin bzw. den Pfarrer als „einkommensteuerpflichtige Miete/Mietnebenkosten“ auszusahlen.

Der Anteil der Mietnebenkosten, der für die Reinigungspauschale gewährt wird – auch im Falle der Anstellung einer privaten Reinigungskraft – ist ab diesem Zeitpunkt mit der Miete einkommensteuerpflichtig auszusahlen.

Damit entfällt für diese Fälle eine Auszahlung bzw. Versteuerung der steuerpflichtigen Reinigungspauschale über die ZGSt.

Soweit der Stromverbrauch von Pfarrwohnung und Amtsbereich gemäß Ziff. 2.6 Buchst. d) letzter Absatz der Pfarrhausrichtlinien 1995 getrennt erfasst wird, ist die Amtszimmerentschädigung um den darin enthaltenen Stromkostenanteil von 146,00 € zu kürzen.

Erfolgt ein Stellenwechsel während des Jahres, so wird für jeden Monat 1/12 der Jahresentschädigung bezahlt, wobei ein angebrochener Monat mit bis zu 15 Tagen auf volle Monate abzurunden, ab dem 16. Tag aufzurunden ist.

Den Kirchengemeinderäten wird empfohlen, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Die Dekanatämter werden gebeten, dies den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten mitzuteilen.

Hartmann
Oberkirchenrat